

# Leistungsbewertungskonzept für das Fach Biologie des CSG

## Rechtliche Grundlagen und Bezüge

Das Leistungskonzept orientiert sich an folgenden rechtlichen Vorgaben:

- Schulgesetz NRW ( §§ 48 – 52, § 70)
  - Grundsätze zur Leistungsbewertung (§ 48)
  - Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn (§ 49)
  - Versetzung, Förderangebote (§ 50)
  - Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung (§ 51)
  - Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 52)
  - Fachkonferenzen (§ 70)
  
- APO – SI
  - Leistungsbewertung, Klassenarbeiten (§ 6 und VV zu § 6)
  - Lern- und Förderempfehlungen (§ 7 und VV zu § 7)
  
- APO –GOST
  - Grundsätze der Leistungsbewertung (§ 13)
  - Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“ (§ 14 und VV zu § 14)
  - Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15)
  - Notenstufen und Punkte (§ 16)
  - Besondere Lernleistung (§ 17)
  
- Richtlinien und Lehrpläne der Unterrichtsfächer

(alle abrufbar auf der Seite des Schulministeriums <http://www.schulministerium.nrw.de>)

## Grundlagen der Leistungsbewertung

Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von den Schülern / Schülerinnen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Leistungen“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie in der Sekundarstufe II „Schriftliche Arbeiten“ erbrachten Leistungen.

	Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“	Beurteilungsbereich „Schriftliche Leistungen“	Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“
Bestandteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beiträge zum Unterrichtsgeschehen (auch Mitarbeit in kooperativen Lernarrangements)</li> <li>• praktische Leistungen (z.B. Durchführung eines Versuches)</li> <li>• Vorstellen von Ergebnissen (auch von Gruppenergebnissen)</li> <li>• Führen einer Mappe / eines Heftes ( z.B. Protokolle)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kurze schriftliche Übungen und Überprüfungen</li> <li>• Referate (mit entsprechender Präsentation)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausuren</li> </ul>

Für die Beurteilung der „sonstigen Leistungen“ spielen Qualität und Kontinuität der oben genannten Bestandteile eine Rolle.

Hausaufgaben werden gemäß des Hausaufgabenerlasses (vgl. BASS 12 – 31 Nr.1) in der Sek I in der Regel nicht mit einer Note bewertet, sind allerdings als erbrachte Leistungen entsprechend zu würdigen.

## Kriterien der Leistungsbewertung

Orientiert an den Vorgaben für die Sek II lassen sich verschiedene Anforderungsniveaus ausmachen, die v.a. in der Sek I entsprechend dem Alter und der Zusammensetzung der Lerngruppe bei der Leistungsbewertung berücksichtigt werden. Die Anforderungsniveaus umfassen folgende Stufen:

- Anforderungsniveau I: Wiedergabe von Kenntnissen, Reproduktion.
- Anforderungsniveau II: Anwendung von Kenntnissen / Transfer, z.B. selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen durch veränderte Fragestellungen oder Sachzusammenhänge
- Anforderungsniveau III: Problemlösen und Werten, z.B. Auffassungen durch erworbene Kenntnisse oder Einsichten stützen oder hinterfragen, begründete Stellungnahmen abgeben.

Bei der Aufgabenentwicklung von Klausuren werden die verschiedenen Anforderungsniveaus beachtet. Im Blick auf die Zuordnung von Bewertungspunkten zu Anforderungsniveaus müssen die Bedingungen der Lerngruppe (Alter, Unterrichtssituation, Zusammensetzung der Lerngruppe, Lernsituation) berücksichtigt werden.